



Beilagen  
WST1-KB-879/005-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

| Bezug | Bearbeitung            | (0 27 42) 9005<br>Durchwahl | Datum         |
|-------|------------------------|-----------------------------|---------------|
|       | MMag. Vladimira Scholz | 15189                       | 28. Juli 2025 |
|       | Alina Ramusch          | 15320                       |               |

Betrifft  
REMONDIS Austria GmbH - Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen -  
Standort: Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst.Nr. 1012/2,  
Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Anlage nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Die REMONDIS Austria GmbH hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Nr. 1012/2, KG Hagenbrunn, Marktgemeinde Hagenbrunn, eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem folgende Parameter hervor:

- Physikalische Behandlungsanlage mit einem Inertzerkleinerer mit Ablaufstation, Behandlungsbunkern und einem Battery Center (Vorzerlegung und Entladung von Batterien)
- Durchsatzleistung der physikalischen Behandlungsanlage mit maximal 33.000 t/a an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, davon maximal 19.500 t/a an gefährlichen Abfällen und maximal 33.000 t/a und 95 t/d an nicht gefährlichen Abfällen
- Gesamtlagerkapazität Abfallzwischenlager: Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle 6.700 t davon max. bis zu 4.500 t gefährliche Abfälle und max. bis zu 6.700 an nicht gefährlichen Abfällen

- Durchsatzleistung der gesamten Betriebsanlage maximal 60.000 t/a, resultierend aus der Summe der Behandlungskapazitäten und der Abfälle zur Zwischenlagerung
- Behälter-Handling (Bereitstellung, Umfüllung, Entleerung, Reinigung)
- Abluftbehandlung

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM: 15. September 2025**

**BEGINN: 09:00 Uhr**

**ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Hagenbrunn**

**2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10**

an.

Verhandlungsleitung: Frau MMag. Vladimira Scholz, Klappe 15189

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

**Hinweise:**

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,

2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzbeauftragte; der Umweltschutzbeauftragte kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
  - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
  - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
  - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und

- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

